



Fachhochschule Köln  
Cologne University of Applied Sciences

## *Amtliche Mitteilung 45/2007*

Prüfungsordnung für den Studiengang  
Soziale Arbeit/Social Work mit dem  
Abschlussgrad Bachelor of Arts  
der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften (FAS)  
der Fachhochschule Köln

vom 6. November 2007



Herausgegeben am 14. November 2007

**Prüfungsordnung**  
**für den Studiengang Soziale Arbeit/ Social Work**  
**mit dem Abschlussgrad**  
**Bachelor of Arts**  
**der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften (FAS)**  
**der Fachhochschule Köln**

**vom**

**6. November 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

# **Inhaltsübersicht**

## **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen; Zugangsprüfung
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang, Internationalisierung
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses
- § 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses
- § 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECT-Notensystem
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Kompensation
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

## **II. Modulprüfungen**

- § 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 17 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 18 Durchführung von Modulprüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Weitere Prüfungsformen

## **III. Studienverlauf**

- § 23 Module und Abschluss des Studiums

§ 24 Modulprüfungen im Grund- und Hauptstudium

#### **IV. Bachelorthesis**

§ 25 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer

§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 29 Kolloquium

#### **V. Ergebnis der Bachelorprüfung**

§ 30 Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 31 Zeugnis, Gesamtnote

#### **VI. Schlussbestimmungen**

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan**

- (1) Diese Prüfungsordnung (PO) regelt das Studium und die Prüfungen im Studiengang Soziale Arbeit / Social Work an der Fachhochschule Köln.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Köln einen Studienplan (Anlage) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

### **§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zum Hochschulgrad Bachelor of Arts führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs vermitteln. Die Studierenden sollen mit dem Abschluss über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms verfügen und in der Lage sein, ihr Wissen selbständig zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen soll dem Stand der Fachliteratur entsprechen und einige vertiefende Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung mit einschließen. Sie sollen die instrumentelle Kompetenz erwerben, die es ihnen ermöglicht, ihr Wissen und Verstehen auf ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Zudem sollen systemische Kompetenzen sie befähigen, relevante Informationen insbesondere in ihrem Studienprogramm zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.
- (3) Durch die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad "Bachelor of Arts" verliehen.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Zugangsprüfung**

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife (§ 49 Abs. 3 HG) oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (§ 49 Abs. 1 Satz 1 HG).
- (2) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden gemäß der Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder (§ 49 Abs. 4 S. 2 HG) zugelassen.
- (3) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 besitzen und die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Zugangsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen

entgegenstehen. Das Nähere über Art, Form, Umfang und die Anforderungen der Zugangsprüfung regelt die Zugangsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

#### **§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang; Internationalisierung**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Der Gesamtstudienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (§ 12) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.
- (2) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 23 und dem Studienplan (Anlage).
- (3) Die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften trägt dafür Sorge, dass im Lehrangebot der Internationalisierung des Studiengangs angemessen Raum geboten wird.
- (4) Die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften trifft mit ihren Partnerfakultäten im Ausland Absprachen über mögliche Studienleistungen, die dort erbracht werden können. Im Ausland erbrachte gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet (§ 10 Abs. 2).

#### **§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist**

- (1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Bachelorarbeit und Kolloquium) festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.
- (2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen ist.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel vor Ende des fünften Semesters erfolgen.
- (4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig sind.

#### **§ 6 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fakultät.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt und besteht aus sieben Personen:
  1. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
  2. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
  3. einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
  4. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.

Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(2) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Rektorates haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungstermin der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

### **§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten unverzüglich mitzuteilen. Der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

### **§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung

festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und in dem Prüfungsfach gelehrt hat. Dies gilt gleichermaßen für Beisitzerinnen oder Beisitzer (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer).

(2) Der Student oder die Studentin kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Studenten oder der Studentin ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Studenten oder der Studentin die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

## **§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.

(2) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von Ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen. Die dort erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienplan (Anlage) gutgeschrieben.

(4) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der oder des Modulverantwortlichen.

## **§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen, die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Benotete Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 1 sind alle Modulprüfungen des Studiengangs.

(3) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtpfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 – 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7 – 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

2,7 – 3,3	= befriedigend	Anforderungen liegt;	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 – 4,0	= ausreichend		= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend		= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	"sehr gut"
über 1,5 bis 2,5	die Note	"gut"
über 2,5 bis 3,5	die Note	"befriedigend"
über 3,5 bis 4,0	die Note	"ausreichend"
über 4,0	die Note	"nicht ausreichend"

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht die Modulprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, ist das Modul bestanden, wenn der Durchschnitt der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung untereinander die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(7) Die Bewertung der Prüfungsleistungen muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen und den Studierenden mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

## § 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)

(1) Jeder Lehrveranstaltung des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

(2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Die ECTS-Punkte werden im Studienplan (Anlage) und im Modulhandbuch ausgewiesen.

(4) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit "ausreichend" bestandene Modulprüfung im Sinne des § 11 Abs. 2 und 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums 180 Leistungspunkte erforderlich.

(5) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu der Bachelor Thesis ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.

(6) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden auf der Grundlage anerkannter Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10.

### **§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem**

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 31 Abs. 1 weist die Noten auch nach dem ECTS-Notensystem aus. Das Nähere wird zu einem späteren Zeitpunkt auf Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz festgelegt.

### **§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Kompensation**

(1) Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung müssen alle Prüfungsleistungen und Teilmodulprüfungen dieses Moduls wiederholt werden, auch wenn eine oder mehrere davon bestanden sind. Die Wiederholung soll im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

(2) Im Falle des Nichtbestehens können die Bachelorarbeit und das Kolloquium je einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden.

(3) Eine mindestens als "ausreichend" bewertete Prüfung kann außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 nicht wiederholt werden.

(4) Ist eine Modulprüfung eines Grund- oder Wahlpflichtmoduls zweimal wiederholt und nicht mindestens mit ausreichend bewertet worden, kann diese nicht ausreichende Leistung durch die bestandene Modulprüfung eines beliebigen zusätzlichen Wahlpflichtmoduls oder des Internationalisierungsmoduls mit mindestens gleicher Leistungspunktzahl kompensiert werden; eine Wiederholung ist ausgeschlossen.

### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Student oder die Studentin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student oder die Studentin die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Studenten oder der Studentin wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Studenten oder der Studentin mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Student oder die Studentin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Student oder eine Studentin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Student oder die Studentin von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahnungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

## **II. Modulprüfungen**

### **§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen**

(1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf höchstens zwei Studiensemester. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die nach dem Modulhandbuch für das betreffende Modul angeboten werden. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als es das Ziel der Modulprüfung nach Absatz 1 erfordert.

(3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind schriftliche Klausurarbeiten (§§ 19, 20), mündliche Prüfungen (§ 21) von 10 bis 30 Minuten Dauer pro Student oder Studentin und weitere Prüfungsformen (§ 22) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig. Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Der Prüfungstermin für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel einen Monat vor dem Prüfungszeitraum für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung festgelegt. Für gesetzte Prüfungstermine gelten die Regelungen des § 18 Abs. 2 PO.

### **§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum schriftlich oder über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Der Student oder die Studentin muss sich durch Einsicht in die Anmelde Listen davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen.

(2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer  
1. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,

2. als Zweithörer oder Zweithörerin nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

(3) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen kann das Bestehen weiterer Modulprüfungen zur Voraussetzung gemacht werden; näheres hierzu regelt § 24 in Verbindung mit dem Studienplan (Anlage).

(4) Die in dem Zulassungsantrag genannten Module aus den Wahlpflichtmodulen, in denen der Student oder die Studentin die Modulprüfung ablegen will, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 6.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor- oder sonstigen Abschlussprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Studenten oder der Studentin nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Studierenden- und Prüfungsservice oder über das ggf. vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte An- und Abmeldeverfahren bis sieben Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(7) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
  - c) der Student oder die Studentin eine entsprechende Prüfung in einem Fachhochschulstudiengang der Fachrichtung Sozialwesen endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Student oder die Studentin im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## **§ 18 Durchführung von Modulprüfungen**

(1) Für die Modulprüfungen ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Während dieses Prüfungszeitraums sollen keine Lehrveranstaltung stattfinden.

(2) Die Prüfungstermine und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(3) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(4) Macht der Student oder die Studentin durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung.

## **§ 19 Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Student oder die Studentin nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(4) Besteht die Klausuraufgabe aus mehreren Teilen, so legt die oder der Prüfende oder legen die Prüfenden vorher das Punkteschema fest, mit dem aus den Teilbeurteilungen die Note für die gesamte Klausurarbeit ermittelt wird. Teilnoten für die einzelnen Prüfungsteile sind nicht zulässig.

(5) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. In Zweifelsfällen kann nach Ermessen des Prüfungsausschusses eine zweite Bewertung eingeholt werden; im Fall von Widerspruchsverfahren ist eine zweite Bewertung einzuholen. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden, und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 3 gemeinsam.

## **§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren**

(1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Studenten oder von der Studentin zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
4. die vom Studenten oder von der Studentin erzielte Note.

(5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

## **§ 21 Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Student oder jede Studentin in einem Modul grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft, soweit nicht ein Fall des § 19 Abs. 5 Satz 3 vorliegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Student oder eine Studentin bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 22 Weitere Prüfungsformen**

(1) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht ein Fall des § 19 Abs. 5 Satz 3 vorliegt.

(2) Weitere Prüfungsformen sind Hausarbeiten und mündliche Beiträge.

(3) Eine Hausarbeit (z.B. Fallstudie, Recherche) dient der Feststellung, ob der Student oder die Studentin befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt.

(4) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob der Student oder die Studentin befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Hausarbeiten und mündliche Beiträge können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

### **III. Studienverlauf**

#### **§ 23 Module und Abschluss des Studiums**

(1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodulen) Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19 – 22 PO abzulegen. Die Module des Studiums sind in § 24 PO aufgeführt. Die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 4 Satz 1), dem Modulhandbuch zu entnehmen. Wahlmöglichkeiten im Hauptstudium ergeben sich aus dem Studienplan und werden im Modulhandbuch näher erläutert.

(2) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienplan sind so zu gestalten, dass alle gem. § 5 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt werden können.

#### **§ 24 Modulprüfungen im Grund- und Hauptstudium**

(1) Im Grundstudium (1.-3. Semester) sind in folgenden Fächern Modulprüfungen abzulegen:

1. Wissenschaft der Sozialen Arbeit 1
2. Wissenschaft der Sozialen Arbeit 2
3. Wissenschaft der Sozialen Arbeit 3
4. Sozialwissenschaftliche Grundlagen 1 (Soziologie)
5. Sozialwissenschaftliche Grundlagen 2 (Politologie)
6. Humanwissenschaftliche Grundlagen 1 (Psychologie)
7. Humanwissenschaftliche Grundlagen 2 (Sozialmedizin)
8. Erziehungswissenschaftliche Grundlagen
9. Philosophische Grundlagen
10. Medien- und kulturpädagogische Grundlagen 1
11. Medien- und kulturpädagogische Grundlagen 2
12. Sozialmanagement 1
13. Sozialmanagement 2
14. Sozialmanagement 3
15. Rechtliche Grundlagen 1
16. Rechtliche Grundlagen 2
17. Methodische Grundlagen beruflichen Handelns 1
18. Methodische Grundlagen beruflichen Handelns 2

(2) Im Hauptstudium (4.-6. Semester) sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

1. Angewandte Wissenschaft der Sozialen Arbeit 1,

2. Angewandte Wissenschaft der Sozialen Arbeit 2,
3. eine Modulprüfung aus einem der im Wahlpflichtbereich I erfassten Bereiche:
  - a. Genderkompetenz in Beratung, Bildung und Organisationen 1 und 2 oder
  - b. Interkulturelle Soziale Arbeit und Bildung 1 und 2,
4. eine Modulprüfung aus einem der im Wahlpflichtbereich II erfassten Bereiche:
  - a. Jugendrecht/Sozialrecht 1 und 2 oder
  - b. Medien, Kommunikation und Interaktion 1 und 2,
5. zwei Modulprüfungen aus zwei der im Wahlpflichtbereich III erfassten Bereiche:
  - a. Sozialpädagogik der Lebensalter - Kindheit, Jugend und Familie 1 und 2 und/oder
  - b. Steuerung, Marketing und Finanzierung 1 und 2 und/oder
  - c. Wissenschaft der Sozialen Arbeit – Forschungspraxis 1 und 2,
6. Bachelorthesis, die sich aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zusammen setzt,
7. Internationalisierung in der Sozialen Arbeit, welches zur Kompensation einer nicht ausreichenden Leistung nach § 14 Abs. 4 angeboten wird (Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Modul- und Studienplan (Anlage)).

(3) Bei den Modulen „Angewandte Wissenschaft der Sozialen Arbeit 1 und 2“ handelt es sich um Praxismodule. Die Praxistätigkeit umfasst 720 Stunden, die die Studierenden in Praxisstellen außerhalb der Hochschule absolvieren. Die Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Praxisphase erfolgt in folgenden Praxiszentren, denen die Studierenden zugeordnet werden:

- a) Familie und Kinder
- b) Berufliche Wiedereingliederung und Resozialisierung
- c) Gesundheit
- d) Jugend
- e) Beratung, Bildung, Genderkompetenz
- f) Interkulturelle Soziale Arbeit.

Näheres wird im Modulhandbuch beschrieben.

(4) Die Module „Angewandte Wissenschaft der Sozialen Arbeit 1 und 2“ können ersetzt werden durch eine Modulprüfung nach einem Kompaktseminar Interkulturelle Kompetenz (4 CPs), die bis spätestens zu Beginn des vierten Semesters nachgewiesen sein muss und

- a) eine im Rahmen von Absatz 2 Ziffer 1 und 2 fernbetreute Praxis in der sozialen Arbeit im Ausland (26 CPs) oder
3. ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studieninhalten unter Nachweis der dort erworbenen 26 Credit Points.

#### **IV. Bachelorarthritis**

##### **§ 25 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie soll zeigen, dass der Student oder die Studentin befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem Bereich der angewandten Sozialwissenschaften in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Prüferin und jedem Prüfer die oder der nach § 9 Abs. 1 hierzu bestellt worden ist gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Studenten oder der Studentin kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor

betreut werden kann. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Student oder eine Studentin rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

## **§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 und 5 erfüllt und aus den nach § 24 vorgeschriebenen Prüfungen insgesamt 150 Leistungspunkte gem. § 12 erreicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung.
3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist, und
4. die Angabe des Themas der Bachelorarbeit, das die Prüferin oder der Prüfer ausgeben will.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Studenten oder der Studentin ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder der Student oder die Studentin eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Student oder die Studentin im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## **§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit**

(1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema dem Studenten oder der Studentin bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt neun Wochen, bei einer Bachelorarbeit mit überwiegend empirischen Anteilen auf Antrag zwölf Wochen. Das

Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Student oder die Studentin bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Falle einer körperlichen Behinderung des Studenten oder der Studentin findet § 18 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

### **§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß zweifach in gebundener Form und einmal auf elektronischem Datenträger bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind.

### **§ 29 Kolloquium**

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Student oder die Studentin befähigt ist,

- die Ergebnisse der Bachelorarbeit,
- ihre fachlichen und methodischen Grundlagen,
- fachübergreifende Zusammenhänge und
- außerfachliche Bezüge

mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

1. sämtliche Modulprüfungen bestanden hat,
2. als Student oder Studentin oder als Zweithörer oder Zweithörerin gemäß § 52 Abs. 2 HG eingeschrieben oder zugelassen ist und
3. wessen Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits dem Studierenden- und Prüfungsservice vorliegen. Der Student oder die Studentin kann die Zulassung zum Kolloquium bereits bei der Zulassung zur Bachelorarbeit nach § 26 beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Studierenden- und Prüfungsservice vorliegen.
- (4) Das Kolloquium wird in der Regel von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit abgenommen und bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist.
- (5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer durchgeführt. Die Vorschriften für mündliche Modulprüfungen (§ 21) finden entsprechende Anwendung.
- (6) Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (7) Für die bestandene Bachelorarbeit und das bestandene Kolloquium werden zusammen 12 Leistungspunkte nach § 12 PO vergeben.

## **V. Ergebnis der Bachelorprüfung**

### **§ 30 Ergebnis der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt oder nicht kompensiert wurde. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Student oder die Studentin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

### **§ 31 Zeugnis, Gesamtnote**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, das Thema und die Noten und Leistungspunkte der Bachelorarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung, deren Herkunft.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als Durchschnitt der mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen und der Bachelorthesis.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Student oder der Studentin die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.

(5) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(6) Mit dem Zeugnis wird dem Student oder der Studentin eine Urkunde über die staatliche Anerkennung ausgehändigt. Darin wird die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin beurkundet.

(7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Student oder der Studentin auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. der Bekanntgabe der Noten der Modulprüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung und des Kolloquiums bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine einzelne Prüfungsleistung bezieht, wird dem Student oder der Studentin auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Versuchs der Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

### **§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Student oder die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Bescheinigungen nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 31 Abs. 1, 6 und 7, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student oder die Studentin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student oder die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 31 Abs. 1, 6 und 7 überprüft bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student oder die Studentin

die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 31 Abs. 1, 6 und 7 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zehn Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 31 Abs. 1, 6 und 7 ausgeschlossen.

### **§ 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften**

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/2006 ein Studium im Studiengang Soziale Arbeit der Fachhochschule Köln aufgenommen haben und aufnehmen werden.

(3) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialarbeit der Fachhochschule Köln vom 25. März 1997 (GABl. NW. 2 S. 233), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Januar 2000 (ABl. NRW. 2 S. 111) und die als Hochschulsatzung für den Studiengang Sozialpädagogik der Fachhochschule Köln fortgeltende Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Sozialwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung - DPO -Sozialwesen) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 416), zuletzt geändert durch Satzung der Fachhochschule Köln vom 9. Februar 1995 (GABl. NW. II S. 136), treten mit Wirkung vom 31. 08. 2010 außer Kraft.

(4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln vom 02. Februar 2006 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Köln vom 29. Oktober 2007.

Köln, den 6. November 2007

Der Rektor  
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

### **Anlagen:**

Modul- und Studienplan  
grafische Modulübersicht

## **ANLAGE 1**

### **B.A. „Soziale Arbeit“: Modul- und Studienplan**

#### **1. Allgemeines**

Das Studium ist für 6 Semester konzipiert.

In jedem Semester beträgt der Arbeitsaufwand der Studierenden (die „Workload“) 900 Stunden und es werden jeweils 30 „Credit Points“ (CPs) erworben.

Die Kontaktzeit zu Lehrenden ist unterschiedlich; sie ist zu Beginn des Studiums mit 24 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) hoch und beträgt im letzten Semester, in dem die Bachelorthesis geschrieben wird, 12 LVS.

In den ersten 3 Semestern („Grundstudium“) ist das Studium eher fächerorientiert und beinhaltet 10 Fächer und die Methodenvermittlung.

Die letzten 3 Semester („Hauptstudium“) sind - neben der Thesis – der Praxis (und deren Reflexion) und den arbeitsbereichsorientierten Wahlpflichtfächern („Aufbaumodule“) vorbehalten.

Voraussetzung für den Besuch eines auf einem anderen Modul aufbauenden Moduls (WSA, MUK, SM, RECHT, METH, WAHL; Abkürzungen s. unten) ist die Teilnahme an der vorangegangenen Lehrveranstaltung und an der entsprechenden Prüfung; das Bestehen der Prüfung ist keine Zulassungsvoraussetzung.

Entsprechend den Ergebnissen der Evaluation der Lehrveranstaltungsangebote der ersten Durchgänge können sich notwendig erscheinende Anpassungen der Semesterlage der Module sowie deren Veranstaltungsgrößen (Parallelangebote) ergeben.

#### **2. Das „Grundstudium“**

##### **2.1 Das 1. Semester**

Im 1. Semester werden folgende Module studiert:

- 1.1 Wissenschaft der Sozialen Arbeit 1 (WSA 1),
- 1.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen 1 (SW 1: Soziologie oder Politologie als „Modultandem“: für jeweils eine Hälfte der Studierenden eines Studienjahres wird Soziologie, für die andere Hälfte Politologie gelehrt, im folgenden Semester umgekehrt; SOZ – Gruppe A und POL - Gruppe B),
- 1.3 Humanwissenschaftliche Grundlagen 1 (HW 1: Psychologie oder Sozialmedizin als „Modultandem“: für jeweils eine Hälfte der Studierenden eines Studienjahres wird Psychologie, für die andere Hälfte Sozialmedizin gelehrt, im folgenden Semester umgekehrt; PSYCH – Gruppe A und SOZMED - Gruppe B),
- 1.4 Medien- und kulturpädagogische Grundlagen 1 (MUK 1),
- 1.5 Sozialmanagement 1 (SM 1),
- 1.6 Methodische Grundlagen beruflichen Handelns 1 (METH 1).

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul mit jeweils 4 LVS und 120 bis 180 Stunden Workload werden 4 – 6 CPs vergeben; die genaue Anzahl und die Art der Prüfungen (Klausur, Hausarbeit, Präsentation, mündliche Prüfung) sind der unten aufgeführten Tabelle zu entnehmen.

## **2.2 Das 2. Semester**

Im 2. Semester werden folgende Module studiert:

- 2.1 Wissenschaft der Sozialen Arbeit 2 (WSA 2),
- 2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen 2 (SW 2: Soziologie oder Politologie als „Modultandem“: für jeweils diejenige Hälfte der Studierenden eines Studienjahres, die im 1. Semester dies nicht besucht haben, wird Soziologie, für die andere Hälfte Politologie gelehrt; SOZ – Gruppe B und POL – Gruppe A),
- 2.3 Humanwissenschaftliche Grundlagen 2 (HW 2: Psychologie oder Sozialmedizin als „Modultandem“: für jeweils diejenige Hälfte der Studierenden eines Studienjahres, die im 1. Semester dies nicht besucht haben, wird Psychologie, für die andere Hälfte Sozialmedizin gelehrt; PSYCH – Gruppe B und SOZMED – Gruppe A),
- 2.5 Sozialmanagement 2 (SM 2),
- 2.6 Methodische Grundlagen beruflichen Handelns 2 (METH 2),
- 2.7 Rechtliche Grundlagen 1 (RECHT 1).

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul mit 2 oder 4 LVS und 90 bis 180 Stunden Workload werden 3 – 6 CPs vergeben; die genaue Anzahl und die Art der Prüfungen (Klausur, Hausarbeit, Präsentation, mündliche Prüfung) sind der unten aufgeführten Tabelle zu entnehmen.

## **2.3 Das 3. Semester**

Im 3. Semester werden folgende Module studiert:

- 3.1 Wissenschaft der Sozialen Arbeit 3 (WSA 3),
- 3.2 Philosophische Grundlagen (PHIL),
- 3.3 Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (EW),
- 3.4 Medien- und kulturpädagogische Grundlagen 2 (MUK 2),
- 3.5 Sozialmanagement 3 (SM 3),
- 3.7 Rechtliche Grundlagen 2 (RECHT 2).

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul mit 2 - 4 LVS und 90 bis 180 Stunden Workload werden 3 – 6 CPs vergeben; die genaue Anzahl und die Art der Prüfungen (Klausur, Hausarbeit, Präsentation, mündliche Prüfung) sind der unten aufgeführten Tabelle zu entnehmen.

## **3. Das „Hauptstudium“**

### **3.1 Das 4. Semester**

Im 4. Semester werden die Erfahrungen in der Praxis in 2 Modulen

- 4.1 Angewandte Wissenschaft der Sozialen Arbeit 1 (AWSA 1) theoretisch reflektiert bzw. in
- 4.2 Angewandte Wissenschaft der Sozialen Arbeit 2 (AWSA 2) supervidiert.

Die Kontaktzeit beträgt 4 bzw 6 LVS und es werden jeweils 15 CPs vergeben.

### **3.2 Das 5. Semester**

Im 5. und 6. Semester werden jeweils vier „Aufbaumodule“ studiert. Die Wahlangebote des 5. und 6. Semesters bestehen jeweils aus zwei zusammengehörigen Modulen, die in der angegebenen Reihenfolge

zu studieren sind. Ein Wechsel der im 5. Semester gewählten Wahlpflichtbereiche ist im 6. Semester nicht möglich.

Für die Zulassung für die Aufbaumodule ab dem 5. Semester müssen mindestens 78 CPs des Grundstudiums erreicht sein.

Die Studierenden wählen ein Aufbaumodul aus dem

#### **Wahlpflichtbereich 1 (5.1)**

- 5.1.1 Genderkompetenz in Beratung, Bildung und Organisationen 1 oder
- 5.1.2. Interkulturelle Soziale Arbeit und Bildung 1

**und** ein Aufbaumodul aus dem

#### **Wahlpflichtbereich 2 (5.2)**

- 5.2.1 Jugend/Sozialrecht (Fallseminar) 1 oder
- 5.2.2 Medien, Kommunikation und Interaktion 1

**und zwei** Aufbaumodule aus dem

#### **Wahlpflichtbereich 3 (5.3)**

- 5.3.1 Sozialpädagogik der Lebensalter – Kindheit, Jugend und Familie 1 und /oder
- 5.3.2 Steuerung, Marketing und Finanzierung 1 und/ oder
- 5.3.3 Wissenschaft der Sozialen Arbeit – Forschungspraxis 1

Eins der Angebote kann bei endgültigem Nichtbestehen ersetzt werden durch ein

#### **Kompensationsangebot (5.4)**

Das Studium dieses Angebots kann ersetzen:

- Ein endgültig nicht bestandenes Modul des Grundstudiums gleichen Umfangs .
- Ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtangebot (2 Module eines Wahlpflichtbereichs) im Aufbaustudium.

Derzeit ist lediglich ein Angebot vorhanden, weitere sind in der Planung.

- 5.4.1 Internationalisierung in der Sozialen Arbeit

Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studienleistungen bleibt davon unberührt.

Ist die Workload geringer als bei dem zu kompensierenden Modul, ist dies durch zusätzliche Anforderungen auszugleichen.

Die Kontaktzeit beträgt jeweils 4 LVS und 210 bis 240 Stunden Workload; es werden jeweils 7 – 8 CPs vergeben.

### **3.3 Das 6. Semester**

Im 6. Semester werden die gewählten Wahlpflichtbereiche fortgesetzt, ein Wechsel ist nicht möglich.

Zu den Wahlpflichtbereichen kommt die Bachelorthesis hinzu.

**Wahlpflichtbereich 1 (6.1; Fortsetzung von 5.1)**

- 6.1.1 Genderkompetenz in Beratung, Bildung und Organisationen 2 oder
- 6.1.2. Interkulturelle Soziale Arbeit und Bildung 2

**Wahlpflichtbereich 2 (6.2; Fortsetzung von 5.2 )**

- 6.2.1 Jugendrecht (Fallseminar) 2 oder
- 6.2.2 Medien, Kommunikation und Interaktion 2

**Wahlpflichtbereich 3 (6.3; Fortsetzung von 5.3)**

- 6.3.1 Sozialpädagogik der Lebensalter – Kindheit, Jugend und Familie 2 und /oder
- 6.3.2 Steuerung, Marketing und Finanzierung 2 und/ oder
- 6.3.3 Wissenschaft der Sozialen Arbeit – Forschungspraxis 2

**Kompensationsangebot (6.4)**

- 6.4.1 Internationalisierung in der Sozialen Arbeit 2

**Bachelorthesis (6.5)**

- 6.5 Bachelorarbeit und Kolloquium

Die Kontaktzeit beträgt jeweils 4 LVS, die Workload für die Wahlpflichtbereiche beträgt 120 bis 180 Stunden, für die Thesis 360 Stunden.

Für jeden erfolgreich abgeschlossenen Wahlpflichtbereich werden 4 oder 5 CPs vergeben, für die Bachelorthesis (die Bachelorarbeit und das Kolloquium) kommen 12 CPs hinzu.

Die genaue Anzahl und die Art der Prüfungen (Klausur, Hausarbeit, Präsentation, mündliche Prüfung, Kolloquium) ist der Tabelle zu entnehmen.

## ANLAGE 2

### Modul- und Studienplan "Grundstudium"

<b>1. SEM.</b> LVS: 24 cps: 30 WL: 900	<b>1.1 WSA 1</b> LVS: 4 cps: 4 WL: 120 (WSA1.1: Klausur; WSA1.2: Referat, Hausarbeit)	<b>1.2 SW 1 (SOZ) *</b> LVS: 4 cps: 5 WL: 150 (Klausur)	<b>1.3 HW 1 (PSYCH) *</b> LVS: 4 cps: 5 WL: 150 (Klausur, Hausarbeit u.a., insgesamt. 2 Prüfungen)	<b>1.4 MUK 1</b> LVS: 4 cps: 6 WL: 180 (Referat, Hausarbeit, mündl. Prüfung)	<b>1.5 SM 1</b> LVS: 4 cps: 4 WL: 120 (Klausur, Hausarbeit u.a., insgesamt. 2 Prüfungen)	<b>1.6 METH 1</b> LVS: 4 cps: 6 WL: 180 (Referat, Hausarbeit, mündl. Prüfung u.a., insgesamt 2 Prüfungen)	
<b>2. SEM.</b> LVS: 22 cps: 30 WL: 900	<b>2.1 WSA 2</b> LVS: 4 cps: 5 WL: 150 (Klausur, Hausarbeit Referat)	<b>2.2 SW 2 (POL) *</b> LVS: 4 cps: 5 WL: 150 (Klausur)	<b>2.3 HW 2 (SOZMED) *</b> LVS: 4 cps: 5 WL: 150 (Klausur, Hausarbeit u.a., insgesamt. 2 Prüfungen)		<b>2.5 SM 2</b> LVS: 2 cps: 3 WL: 90 (2 Klausuren)	<b>2.6 METH 2</b> LVS: 4 cps: 6 WL: 180 (Referat, Hausarbeit, mündl. Prüfung u.a., insgesamt 2 Prüfungen)	<b>2.7 RECHT 1</b> LVS: 4 cps: 6 WL: 180 (Klausur)
<b>3. SEM.</b> LVS: 20 cps: 30 WL: 900	<b>3.1 WSA 3</b> LVS: 2 cps: 5 WL: 150 (Klausur, Referat, Hausarbeit, mündl. Prüfung,)	<b>3.2 PHIL</b> LVS: 4 cps: 5 WL: 150 (Referat, Hausarbeit, mündl. Prüfung)	<b>3.3 EW</b> LVS: 4 cps: 5 WL: 150 (Klausur, Referat, Hausarbeit)	<b>3.4 MUK 2</b> LVS: 4 cps: 6 WL: 180 (Referat, Hausarbeit, mündl. Prüfung)	<b>3.5 SM 3</b> LVS: 2 cps: 3 WL: 90 (2 Klausuren)		<b>3.7 RECHT 2</b> LVS: 4 cps: 6 WL: 180 (Klausur)

\* Die Sozialwissenschaften (SW) bilden ein "Modultandem", so dass eine Hälfte der Studierenden das Modul Soziologie im 1. Semester, im gleichen Semester die andere Hälfte der Studierenden das Modul Politik absolviert und im 2. Semester umgekehrt. Entsprechendes gilt für das „Modultandem“ Humanwissenschaften (HW), Psychologie und Sozialmedizin.

**ANLAGE 3**

**Modul- und Studienplan "Hauptstudium"**

<p><b>4. SEM.</b> LVS: 10 cps: 30 WL: 900</p>	<p><b>4.1 AWSA 1</b> LVS: 4 cps: 15 WL: 450 (Teilnahmebescheinigung, Leistungsdokumentation, mündliche Prüfung)</p>		<p><b>4.2 AWSA 2</b> LVS: 6 cps: 15 WL: 450 (Teilnahmebescheinigung, Leistungsdokumentation, mündliche Prüfung)</p>		
<p><b>5. SEM.</b> LVS: 16 cps: 30 WL: 900</p>	<p><b>5.1 WAHL</b> <b>5.1.1 o. 5.1.2</b> (Bereich 1) LVS: 4 cps: 8 WL: 240 (Klausur, Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung u.a., 4 Teilprüfungen)</p>	<p><b>5.2 WAHL</b> <b>5.2.1 o. 5.2.2</b> (Bereich 2) LVS: 4 cps: 8 WL: 240 (Klausur, Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung u.a.)</p>	<p><b>5.3 WAHL</b> <b>5.3.1 u./o. 5.3.2 u./o. 5.3.3</b> (Bereich 3) LVS: 4; LVS: 4 cps: 7; cps: 7 WL: 210; WL: 210 (Hausarbeit, Klausur, Referat, mündliche Prüfung u.a.)</p>	<p><b>5.4 WAHL</b> <b>5.4 (Komp.angebot)</b> LVS: 4 cps: 7 WL: 210 (Hausarbeit, Präsentation u.a.)</p>	
<p><b>6. SEM.</b> LVS: 16 cps: 30 WL: 900</p>	<p><b>6.1 WAHL</b> <b>6.1.1 o. 6.1.2</b> (Bereich 1) LVS: 4 cps: 4 WL: 120 (Klausur, Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung u.a., 4 Teilprüfungen)</p>	<p><b>6.2 WAHL</b> <b>6.2.1 o. 6.2.2</b> (Bereich 2) LVS: 4 cps: 4 WL: 120 (Klausur, Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung u.a.)</p>	<p><b>6.3 WAHL</b> <b>6.3.1 u./o. 6.3.2 u./o. 6.3.3</b> (Bereich 3) LVS: 4; LVS: 4 cps: 5; cps: 5 WL: 150; WL 150 (Hausarbeit, Klausur, Referat, mündliche Prüfung u.a.)</p>	<p><b>6.4 WAHL</b> <b>6.4 (Komp.angebot)</b> LVS: 4 cps: 5 WL: 150 (Hausarbeit, Präsentation u.a.)</p>	<p><b>6.5 Bachelorthesis</b> LVS: 0 cps: 12 WL: 360 (Bachelorarbeit, Kolloquium)</p>